

Duisburger Künstlerbund

Satzung

Satzung des Duisburger Künstlerbundes

errichtet zu Duisburg am 14.11.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Duisburger Künstlerbund. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist:
Atelierhaus der Stadt Duisburg Goldstr. 15,
Goldstr. 15, 47051 Duisburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Duisburger Künstlerbund wurde 1923 und 1949 gegründet. Der Duisburger Künstlerbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Duisburger Künstlerbundes ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dazu entwickelt der Duisburger Künstlerbund unter anderem Konzepte für Ausstellungen und andere Projekte aus dem Bereich der bildenden Kunst.

Die Aktivitäten des Duisburger Künstlerbundes sind, neben der Diskussion künstlerischer Fragen unter den Mitgliedern, sowie Beratung und Förderung des Nachwuchses, hauptsächlich darauf gerichtet die Öffentlichkeit durch Aktionen und Ausstellungen für Fragen und Problemstellungen der bildenden Künste (Malerei, Grafik, Bildhauerei, Objektkunst, Foto, Video, Installationen) zu sensibilisieren und Gesprächsgrundlagen zur Auseinandersetzung zu schaffen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied werden können bildende Künstler, die ihren Wohnsitz in Duisburg haben oder in Duisburg künstlerisch tätig sind.

Die Aufnahme erfolgt ausschließlich nach künstlerischen Gesichtspunkten durch die Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Sowohl die Aufnahme als auch der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann sich von anderen Mitgliedern des Duisburger Künstlerbundes vertreten lassen.

Der Vorstand benennt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der

Sprecher ist auch Schriftführer des Duisburger Künstlerbundes.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, entwickelt aber auch eigene Initiative um die Belange des Duisburger Künstlerbundes zu fördern.

Alle Vorstandsmitglieder müssen über die aktuellen Vorgänge informiert sein. Anstehende Fragen werden gemeinsam beraten.

Der Sprecher informiert die Mitglieder über die Arbeit des Vorstands. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Kassenführung.

Die Jury

Vor jeder Ausstellung des Duisburger Künstlerbundes wird auf einer Mitgliederversammlung eine Jury gewählt, die aus mindestens drei Personen besteht. Die Jury erledigt alle mit der Ausstellung verbundenen Arbeiten (Auswahl, Transport, Hängung, etc.). Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei einem Ausschluss aller Arbeiten eines Mitglieds ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Jury und besondere Ausschüsse.

Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung nach Entgegennahme des Kassenberichtes der von ihr bestellten Kassenprüfer.

Sie fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen, Kostenbeiträge, Ausstellungen und Projekte des Duisburger Künstlerbundes. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder fünf Mitglieder es für erforderlich halten.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung benachrichtigt wurden. Die Benachrichtigung soll schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte vorgenommen werden.

Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden

gefasst. Bei einer Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Über die Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.